

Die Anleitung der Zivil- und Familienrechtsprechung durch die Rechtsmitteltätigkeit des Bezirksgerichts

Anleitung, Kontrolle und Auswertung der Rechtsprechung der Kreisgerichte sind Bestandteile der Funktion der Bezirksgerichte, die Tätigkeit der Kreisgerichte im Bezirk zu leiten und die einheitliche und richtige Gesetzesanwendung durch sie zu gewährleisten. Von den verschiedenen Formen, in denen das Bezirksgericht seine Anleitungsaufgabe wahrnimmt, soll hier nur die Rechtsmitteltätigkeit untersucht werden.

Die Überprüfung in Zivilsachen

Die Senate haben nur in einem relativ geringen Umfang Gelegenheit, durch Berufungsverfahren zur Rechtsprechung der Kreisgerichte Stellung zu nehmen und durch eigene Entscheidungen die Rechtsprechung der Kreisgerichte anzuleiten. Das gilt im besonderen Maße für die Zivilverfahren.

Die Kreisgerichte erlassen nur wenige streitige Urteile. Die erstinstanzlichen Verfahren werden meist durch Vergleich, Versäumnis- und Anerkenntnisurteil oder Klagerücknahmen beendet. Bei Untersuchungen im Bezirk Halle stellten wir fest, daß nur in etwa 10 Prozent aller Zivilverfahren streitige Urteile ergehen. Die Gerichte sollen, soweit nach dem Inhalt des Konflikts, dem Stand der Sachaufklärung und der ehrlichen Bereitschaft der Parteien die Voraussetzungen vorhanden sind, darauf hinwirken, daß sich die Parteien über die Lösung ihres Konflikts einigen oder daß der Kläger von der Aussichtslosigkeit der Rechtsverfolgung überzeugt wird. Die Parteien werden in solchen Fällen einen Vergleich schließen, der Verklagte wird den geltend gemachten Anspruch anerkennen, oder der Kläger wird seine Klage aus der Erkenntnis heraus, daß sein Begehren rechtlich nicht begründet ist, zurücknehmen. Soweit unter diesen Voraussetzungen Erledigungen durch Vergleiche, Anerkenntnisurteile oder Klagerücknahmen zahlenmäßig stärker in Erscheinung treten als Erledigungen durch streitige Urteile, ist diese Praxis zu begrüßen. Soweit in einer Reihe von Fällen die Verfahren auf diese Weise erledigt werden, ohne daß die notwendigen Voraussetzungen gegeben sind, ist dieser Praxis entgegenzutreten.

Etwa die Hälfte aller streitigen Urteile wurden mit der Berufung angefochten. Daher konnten nur etwa 5 Prozent der erstinstanzlichen Prozesse in Berufungsverfahren überprüft werden. Aber auch diese 5 Prozent wurden für die Anleitung der Kreisgerichte nicht wirksam, denn auch die meisten Berufungsverfahren endeten mit einem Vergleich oder durch die Rücknahme der Berufung. Am Bezirksgericht Halle ergingen im 2. Quartal 1963 nur fünf Berufungsurteile in Zivilsachen. Diese geringe Anzahl von Berufungsurteilen, die nur einen sehr kleinen Ausschnitt aus der Tätigkeit der Kreisgerichte erfaßt, wirft die Frage auf, wie die Bezirksgerichte mit Hilfe der Rechtsmittelfverfahren in Zivilsachen die Rechtsprechung der Kreisgerichte anleiten wollen.

Die Überprüfung in Familiensachen

In Familiensachen enden etwa die Hälfte aller Prozesse mit einem Urteil. Obwohl diese Urteile prozentual in geringerem Umfang angefochten werden als Zivilurteile, bieten sich dem Bezirksgericht hier dennoch bessere Möglichkeiten zur Anleitung der Rechtsprechung der Kreisgerichte durch die Rechtsprechung des Bezirksgerichts. Diese günstige Situation wird aber durch einen Umstand beeinträchtigt, der mit dem Neu-

verhandlungsprinzip im Berufungsverfahren im Zusammenhang steht. In vielen Fällen, insbesondere in Scheidungssachen, bezweifelt der Berufungskläger im Grunde genommen gar nicht die Richtigkeit des erstinstanzlichen Urteils. Er begründet seine Berufung vielfach damit, daß nach der letzten mündlichen Verhandlung beim Kreisgericht Umstände in den Beziehungen zwischen den Parteien eingetreten sind, die es nunmehr gerechtfertigt erscheinen lassen, daß die Ehe geschieden wird. Das Berufungsverfahren verliert in solchen Fällen seinen Überprüfungscharakter und wird zur bloßen Fortsetzung des erstinstanzlichen Verfahrens vor dem Bezirksgericht. Konsequenz heißt es dann auch in den Berufungsurteilen, daß das Kreisgericht auf der Grundlage seiner Feststellungen richtig entschieden habe; infolge der Entwicklung der Beziehungen zwischen den Ehegatten und der damit entstandenen neuen Tatsachenlage mache es sich nun aber notwendig, das erstinstanzliche Urteil aufzuheben und die Ehe zu scheiden.

In solchen Berufungsverfahren steht also nicht die Überprüfung der Rechtsprechung der Kreisgerichte im Vordergrund, sondern die Beurteilung eines qualitativ neuen Tatsachenkomplexes, der durch eigene Beweisaufnahmen aufgeklärt wurde.

Die Tatsache, daß sich ein Eheverhältnis nach Schluß der mündlichen Verhandlung verändert und oft verschlechtert, ist für die Gestaltung des Berufungsverfahrens unter dem Blickpunkt der Anleitung der Kreisgerichte nicht nur im gegenwärtigen, sondern auch im künftigen Rechtsmittelfverfahren ein besonderes Problem. Der Überprüfungscharakter des künftigen Rechtsmittelfverfahrens¹ darf in Ehesachen und auch in anderen Prozessen nicht dazu führen, daß in der zweiten Instanz die Beziehungen der Parteien nicht in ihrer ständigen Veränderung und Entwicklung gesehen werden. Das gilt auch für das gegenwärtige Rechtsmittelfverfahren, wenn einzuschätzen ist, wie die Bezirksgerichte ihre Anleitungsaufgaben verwirklichen. Ein anderer Standpunkt müßte zum Dogmatismus und Schematismus in der Rechtsprechung führen. Die damit angeführten gesetzgeberischen Probleme können allerdings im Rahmen dieser Untersuchung nicht weiterverfolgt werden.

Zusammenfassend läßt sich auf Grund der gegenwärtigen Situation feststellen, daß die Bezirksgerichte allein durch ihre Rechtsmitteltätigkeit keinen genügenden und vollständigen Überblick über die Tätigkeit der Kreisgerichte erlangen können und mittels der Berufungsurteile auch die Rechtsprechung der Kreisgerichte nicht genügend anleiten können.

Jede Erledigungsart in der zweiten Instanz zur Anleitung der Rechtsprechung ausnutzen!

Diese Situation kann nun nicht dadurch verändert werden, daß zu Lasten der übrigen Erledigungsarten die Anzahl der Berufungsurteile erhöht wird. Eine solche Forderung ist nur dort berechtigt, wo Senate dem Erlaß eines Urteils ausweichen und auf eine anderweitige Erledigung des Verfahrens drängen, ohne daß hierfür die notwendigen Voraussetzungen vorliegen. Soweit aber im Berufungsverfahren die Be-

¹ Vgl. Rohde, „Die Aufgaben der zivilrechtlichen Rechtsprechung des Bezirksgerichts II. Instanz“, in: Probleme des sozialistischen Zivilrechts, Berlin 1963, S. 303 II.